

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Warning 563 5519 563 8048 Thorsten.Warning@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.08.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1093/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.09.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
26.10.2005	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Neubau der Fußgängerbrücke Warndtstraße		

Grund der Vorlage

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 95.000 €.

Beschlussvorschlag

Der überplanmäßigen Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Finanzposition 6150-950.0585 „Neubau der Brücke Warndtstraße“ in Höhe von 95.000 € wird zugestimmt. Der Mehrbetrag wird durch Minderausgaben bei der Finanzposition 6304-950.0580 „Sofortmaßnahmen an gefährdeten Ingenieurbauwerken“ gedeckt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Im Juli 2003 wurde der Neubau der Fußgängerbrücke Warndtstraße zu berechneten Gesamtbaukosten in Höhe von 364.000 € beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die Ausführungsplanung und die Unterlagen für das öffentliche

Ausschreibungsverfahren durch ein Ingenieurbüro erstellt sowie die Kostenberechnung fortgeschrieben.

Während die Korrosionsschutzarbeiten zur Aufbereitung des Schwebebahnträgers, der als Überbau der künftigen Brücke dienen soll, im Frühjahr erfolgreich submittiert und mittlerweile ausgeführt sind, musste die Ausschreibung zum Bau der Brücke aufgehoben werden, da kein wirtschaftlich annehmbares Angebot einging. Es erfolgte daraufhin eine erneute öffentliche Ausschreibung, die im August submittiert wurde.

Hiernach wurde zwar im Vergleich zur ersten Ausschreibung ein um ca. 120.000 € günstigeres Angebot abgegeben. Der Gesamtkostenrahmen der Maßnahme von bislang 364.000 € kann jedoch nicht eingehalten werden. Die Mehrkosten werden mit 95.000 € und damit ca. 26% der ursprünglichen Gesamtkosten beziffert und haben folgende wesentliche Ursachen.

Im Zuge der weiteren Planungsschritte und der vorbereitenden Verstärkungsarbeiten wurde ein höherer Sanierungsaufwand am Schwebebahnträger festgestellt als ursprünglich angenommen.

Die mindestbietende Firma musste aus formalen Gründen von der Wertung im Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Außerdem ist die derzeitige Unsicherheit auf dem Stahlpreismarkt als weitere Ursache der Kostenerhöhung zu nennen.

Völlig unkalkulierbar sind die letzten beiden Gründe, die knapp 10% der Kostenerhöhung ausmachen, während die Erhöhung aus aufwändigeren Bau- und damit verbundenen Planungskosten unwesentlich über üblichen Kostenabweichungen zwischen Planung und Ausschreibung liegt.

Kosten und Finanzierung

Für den Neubau der Brücke Warndtstraße werden an Gesamtkosten 459.000 € benötigt. Bei der Finanzposition 6150-950.0585 „Neubau der Brücke Warndtstraße“ stehen 364.000 € zur Verfügung, wovon bereits ein 70%-iger Landeszuschuss bewilligt worden ist.

Überplanmäßig müssen Mittel in Höhe von 95.000 € bereitgestellt werden.

Hierfür wird kurzfristig beim Zuschussgeber (Bezirksregierung Düsseldorf) ein Antrag auf Anerkennung und Förderung von Mehrkosten gestellt.

Die Finanzierung des Mehrbedarfes für den städtischen Eigenanteil (30% bzw. 28.500 €) kann aus Einsparungen durch ein günstiges Submissionsergebnis bei der Sanierung der Stützmauer Schlossbleiche bei der Finanzposition 6304-950.0580 „Sofortmaßnahmen an gefährdeten Ingenieurbauwerken“ gedeckt werden.

Im Falle eines negativen Bescheides des Zuschussgebers zur Förderung der Mehrkosten sollen diese vollständig aus dieser Finanzposition finanziert werden.

Zeitplan

Nach erfolgter Beschlussfassung soll der Auftrag zum Neubau der Brücke Warndtstraße unmittelbar erteilt werden.

Bei Baubeginn im September ist mit der Fertigstellung im März 2006 zu rechnen.

Besondere Anmerkung

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung – der Zuschlag ist innerhalb der Bindefrist auf das vorliegende Angebot zu erteilen – muss die Entscheidung sehr kurzfristig in der kommenden Ratssitzung herbeigeführt werden, da die Einholung einer Dringlichkeitsentscheidung nach §60 GO NRW auf die Fälle beschränkt bleiben soll, in

denen das zuständige Gremium nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann (sh. Ratsbeschluss vom 31.03.03).